

RS Vwgh 1995/1/24 94/04/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1995

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §25 Abs1 Z1;

GewO 1973 §89 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/04/0157 E 23. November 1993 RS 5(hier wurden an verschiedenen Standorten begangene Übertretungen berücksichtigt)

Stammrechtssatz

Für die Beurteilung des Verhaltens eines Gewerbetreibenden im Hinblick auf die Zuverlässigkeit nach§ 25 Abs 1 Z 1 GewO 1973 kommt es nicht darauf an, daß die Handlungen oder Unterlassungen, die die Behörde ihrer Wertung zugrunde legt, im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes begangen worden sind (Hinweis: E 16.1.1981, 436/80) oder gar mit der Ausübung des zu entziehenden (konkreten) Gewerbes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040006.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at